



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 28 (S. 406)**

Titel **Verordnung betreffend die Kontrolle und Führung
von Motorwagen und Fahrrädern.**

Ordnungsnummer

Datum 09.12.1909

[S. 406] § 1. Die Besitzer von Motorwagen sind zur Führung einer Kontrolle verpflichtet, welche darüber Aufschluß gibt, wer zu einer gewissen Zeit mit einem bestimmten Wagen als Führer gefahren ist.

Den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in diese Kontrolle zu gestatten.

§ 2. Die Inhaber von Motorwagen und Fahrrädern haben dafür zu sorgen, daß die Zahlen auf den Nummernschildern für den Beschauer deutlich lesbar sind. Vom Beginn der Dämmerung müssen zu diesem Zwecke die Nummernschilder der Motorwagen durch geeignete Einrichtungen (Transparente oder Laternen) hinreichend beleuchtet werden.

§ 3. Innerhalb von Ortschaften darf mit Motorwagen und Motorvelos nicht mit freiem Auspuff gefahren werden. Die Wagenführer haben dafür besorgt zu sein, daß weder lästiger Rauch noch Öldämpfe entwickelt werden.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Polizeibußen bis auf Fr. 200 bestraft. Bei wiederholter Übertretung ist dem Schuldigen die Fahrbewilligung auf Zeit oder dauernd zu entziehen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft. Die Verordnungen betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf dem Gebiete des Kantons Zürich vom 16. Februar 1903 (XXVII. 13) und betreffend Motorlastwagen und -Omnibusse zum Schutze der Straßen vom 15. September 1909 (XXVIII. 391) bleiben unverändert fortbestehen.

Zürich, den 9. Dezember 1909.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/29.10.2015]